

II-2477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST  
GZ. 10.000/13-Parl/81

Wien, am 14. Mai 1981

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

1117/AB

1981-05-24

zu 1120/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1120/J-NR/81, betreffend Schulen für Berufstätige - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den innerschulischen Bereich, die die Abgeordneten PETER und Genossen, am 31. März 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der sogenannte innerschulische Bereich in den Schulen für Berufstätige ist derzeit erlaßmäßig geregelt: Für das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige findet das "Vorläufige Organisationsstatut der Arbeitermittelschule" vom 16. 12. 1950, MVBl.Nr. 10/1951, für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige der "Erlaß betreffend die Unterrichtsordnung für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige" vom 19. 6. 1975, Zl. 12.740/25-25/75 i.d.F. des Erlasses vom 12. 1. 1978, Zl. 12.740/3-25/78, Anwendung.

ad 2)

Derzeit sind von den genannten Erlässen 10 allgemeinbildende höhere Schulen für Berufstätige und 27 berufsbildende mittlere und höhere Schulen für Berufstätige erfaßt.

ad 3)

Die Vorsorge für eine gesetzliche Regelung der Unterrichtsordnung an den Schulen für Berufstätige ist ein vorrangiges Anliegen des

- 2 -

Unterrichtsressorts. Zu Beginn des Jahres 1980 kam es zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es ist, einen Vorentwurf für ein diesbezügliches Bundesgesetz zu erstellen, der nach vorhergehender Diskussion mit den zunächst Betroffenen als Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden soll. Über die zeitliche Abfolge des Verfahrens läßt sich derzeit - vor allem auch im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Probleme, die sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf die "Erwachsenengemäßheit" der Regelung ergeben - noch keine präzise Aussage treffen. Die Arbeiten im Ressort sind jedenfalls von dem Bestreben bestimmt, einen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Freud